

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Bioabfallvergärungsanlage Hummelsbrunnen
im Stadtbezirk Zuffenhausen (Zu 253) mit den Teilgeltungsbereichen 1 und 2**

**Anregungen der Öffentlichkeit aus der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19. Januar bis einschließlich 19. Februar 2018 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von einer Beteiligten Anregungen vorgebracht.

Beteiligter/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
<p><u>Beteiligte Nr. 1</u> (Schreiben vom 6. Feb. 2018)</p> <p>Wir erheben (inhaltlichen) Einspruch gegen die Planung in Bezug auf die Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Verkehrsbelastung, Gesundheit) - Tiere und Pflanzen (Sumpfrohrsänger) - Klima und Luft, Landschaft / Landschaftsbild (Grüngürtelgebiet, Valentienwald) <p>Mensch Durch den Bau der Anlage wird es zusätzliche Lkw-Bewegungen, also mehr Verkehr geben. Laut Plan werden es 94 Bewegungen pro Tag sein. Die AWS geht davon aus, dass dieser Lkw-Verkehr über die B 27a/B 10 abgewickelt wird.</p> <p>Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Lkws aus der Stadt den kürzeren Weg durch Zuffenhausen nehmen werden, zumal die Bundesstraßen häufig verstopft sind. Hinzu kommt, dass die Strecke, die die Lkws fahren, kaum zu kontrollieren ist.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes kann nicht geregelt werden, auf welchen Routen die Bioabfallsammelfahrzeuge zur neuen Bioabfallvergärungsanlage fahren. Es ist aber davon auszugehen, dass der städtische Eigenbetrieb AWS sich an seine eigenen Vorgaben halten wird.</p>	<p>Nein</p>

<p>Es wird also zu verstärktem Verkehr in Zuffenhausen kommen, das so-wieso schon unter großem Verkehrsaufkommen zu leiden hat. Das bedeutet, die Luftqualität entlang der Hauptverkehrsstraßen in Zuffenhausen wird zusätzlich belastet und die Grenzwerte vor allem für NO₂, aber auch PM₁₀ werden im Norden Zuffenhausens überschritten. Der Aussage, dass die Luftqualität in der Umgebung des Plangebietes bereits stark beeinträchtigt sei, es also auf eine weitere Verschlechterung nicht ankommt, muss nachdrücklich widersprochen werden.</p>	<p>Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die Luftqualität in der Umgebung des Plangebietes bereits heute entlang der Hauptverkehrsstraßen durch das bestehende, hohe Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist. Der Beitrag der Lkw-Bewegungen im weiterführenden Straßennetz ist mit deutlich unter 1 % der Immissions-Jahreswerte zu veranschlagen. Dementsprechend führt der planbedingte Beitrag zu keiner veränderten Bewertung der lufthygienischen Situation.</p>	<p>Nein</p>
<p>Es muss gewährleistet werden, dass der Verkehr tatsächlich über die Bundesstraße abgewickelt wird.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes kann nicht geregelt werden, auf welchen Routen die Bioabfallsammelfahrzeuge zur neuen Bioabfallvergärungsanlage fahren. Es ist aber davon auszugehen, dass der städtische Eigenbetrieb AWS sich an seine eigenen Vorgaben halten wird.</p>	<p>Nein</p>
<p>Tiere und Pflanzen Der artenschutzrechtliche Ausgleich (Habitat für den seltenen Sumpfrohrsänger) soll nicht in Zuffenhausen erfolgen, sondern neue Habitatstrukturen sollen in Weilimdorf geschaffen werden. Kritisch gesehen wird, dass z. B. keine zusätzlichen Ackerrandstreifen oder Straßenrandstreifen an der Ludwigsburger Straße, um möglichen Lebensraum zu schaffen, geplant sind.</p>	<p>Die Standorte an der Ludwigsburger Straße bzw. Ackerrandstreifen sind für einen Sumpfrohrsänger nicht geeignet.</p>	<p>Nein</p>
<p>Inwieweit der Sumpfrohrsänger das vorgesehene Gebiet annimmt, kann nicht vorhergesagt werden. Es scheint also durchaus möglich, dass dadurch die Verbreitung dieses seltenen Vogels weiter reduziert wird.</p>	<p>Für den Sumpfrohrsänger werden nach Realisierung des Bebauungsplans weiterhin Habitate im Plangebiet bestehen. Um dennoch sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden Flächen im Stadtbezirk Weilimdorf am Lindenbach, in unmittelbarer Gewässernähe, als Habitat für den Sumpfrohrsänger optimiert. Die Maßnahmenfläche befindet sich dabei</p>	<p>Nein</p>

	<p>im räumlichen Zusammenhang der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft. Aufgrund der speziellen Habitatsprüche kommen für den Sumpfrohrsänger vor allem Feuchtgebiete mit entsprechender Ausstattung an Hochstaudenfluren in Verbindung mit Büschen, Hecken und Feldern in Frage. Geeignete Flächen wurden daher am Lindenbach gefunden. Im Rahmen des Monitorings ist insbesondere die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen fortlaufend zu kontrollieren. In den ersten fünf Jahren sind daher jährliche Kontrollen vorgesehen. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen wider Erwarten nicht zum prognostizierten Erfolg führen, sind zusätzliche Maßnahmen für den Sumpfrohrsänger zu ergreifen.</p>	
<p>Klima und Luft Durch den Eingriff im Plangebiet geht ein wertvoller Teil des Grüngürtels verloren, die Bilanzierung ergibt einen Verlust von 2,54 Bodenindexpunkten, der nicht ausgeglichen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p>Die Ausgleichsmaßnahmen kompensieren nicht den Verlust des artenreichen Grüngürtels/Biotops. LEK Hummelgraben ist kein angemessener Ausgleich, da es mit dem Ausbau von Wegen und einer Brücke in erster Linie Verbindungen schafft zwischen bereits bestehenden einzelnen Grüngeländen.</p>	<p>Das Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben (LEK) ist unabhängig vom Bebauungsplan zu sehen und dient somit nicht der Kompensation der durch die Planung einhergehenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Das LEK dient der Aufwertung der Landschaft hinsichtlich Erholungsinfrastruktur, Erlebbarkeit der Landschaft und Biotopvernetzung/ Biodiversität über punktuelle und lineare Maßnahmen und stellt somit ein zusätzliches Konzept zur Freiraumaufwertung in den Stadtbezirken Zuffenhausen und Stammheim dar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Bebauungsplans können bis auf die Schutzgüter Boden und Wasser kompensiert werden. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurden die Auswirkungen der Planung im Vergleich zum Bestand bilanziert. Mit Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von</p>	<p>Ja</p>

<p>Der ursprünglich vorgesehene Valentienwald als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Bundesstraße wurde nie realisiert, stattdessen wird der Grüngürtel weiter reduziert und der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Kauf genommen in einer Umgebung, die bereits stark belastet ist.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung/Gutachten Ein weiterer (formaler) Einspruch wird erhoben gegen den Antrag der AWS an das RP, dass bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden kann.</p> <p>Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wozu dann eigentlich Gutachten erforderlich sind, wenn diese nicht einmal abgewartet werden und offenbar davon auszugehen ist, dass sie keine Beschränkungen oder Auflagen mit sich bringen.</p>	<p>Boden, Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung A1 – A8) können die erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert werden.</p> <p>Das aktuell in Erarbeitung befindliche LEK ist die Weiterentwicklung des als Valentienwald bezeichneten Konzeptes aus den 80er Jahren. Übergeordnetes Ziel ist heute u. a. die Aufwertung der Landschaft hinsichtlich Erholungsinfrastruktur, Erlebbarkeit der Landschaft und Biotopvernetzung/Biodiversität über punktuelle und lineare Maßnahmen. Das LEK ist als Rahmenplanung zu verstehen. Im Bebauungsplan sind dagegen verschiedene konkrete Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (siehe textliche Festsetzung A1 – A8), um den Verlust der bestehenden Biotop- und Nutzungstypen sowie Habitate zu kompensieren.</p> <p>Die Festlegung des Baubeginns ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
---	--	-------------------------